

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 17. Januar

1973

Datum	Inhalt	Seite
5. 12. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG)	1
5. 12. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG)	2
9. 1. 1973	Satzung der Bayerischen Landesstiftung	4
19. 12. 1972	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule	6
	Druckfehlerberichtigung	6

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1972 bei.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabten- förderungsgesetzes (BayBFG)

Vom 5. Dezember 1972

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1970 (GVBl S. 185) in der vom 1. Oktober 1971 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481),
- das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 495) und
- das Gesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255).

München, den 5. Dezember 1972

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. De- zember 1972

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und

Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

- (aufgehoben)
- (aufgehoben)
- Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen in Bayern.

(2) (aufgehoben)

Art. 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbildungsbeihilfe kann grundsätzlich nur erhalten, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat; bei Minderjährigen ist erforderlich, daß ein Inhaber der elterlichen Gewalt seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz werden gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren.

(3) Soweit anderweitig Ausbildungsbeihilfe zu- steht, wird sie auf die Förderung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 1 genannten Stipendien angerechnet; die Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz gehen gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe vor.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag ge- währt.

Art. 4

Ausschlußgründe, Wegfall der Förderung

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinarer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit den Schüler, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.

(2) Die geförderte Person scheidet aus der Förderung aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich wegfallen.

II. Abschnitt

Art. 5, 6 und 7 (aufgehoben)

III. Abschnitt

Art. 8 und 9 (aufgehoben)

IV. Abschnitt

Hochschulen

Art. 10

Besondere Förderungsvoraussetzungen
Dauer der Förderung

(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse von Gymnasien und Fachoberschulen einen Notendurchschnitt von mindestens 1,60 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,75 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder
2. eine von den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in den Regierungsbezirken, gegebenenfalls unter Beteiligung von Lehrkräften der Fachoberschule veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer
 - a) die Notendurchschnitte nach Nummer 1 erreicht und dabei nur einmal die Note 3 oder zweimal die Note 3 in dem gleichen Fach, sonst aber keine Note schlechter als zwei erhalten hat oder
 - b) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,60 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,80 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Nummer 1 erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.

(2) Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit bewilligt. In besonderen Einzelfällen sowie für einzelne Fachrichtungen kann die Förderungsdauer über die in der Prüfungsordnung festgelegte Mindeststudienzeit hinaus verlängert werden. Bei Fakultäts- und Fachwechsel ist die Mindestsemesterzahl des endgültig gewählten Studiums für die Dauer der Stipendiengewährung maßgebend. Die Stipendiensemester des Erststudiums werden in diesen Fällen auf das endgültige Studium angerechnet. Die Stipendien können ausnahmsweise auch für ein volles oder teilweises Studium an einer außerbayerischen Hochschule gewährt werden.

(3) Der Student verliert den Anspruch auf die Förderung, wenn er in den vorgeschriebenen Stipendienprüfungen eine schlechtere Durchschnittsnote als gut (sechs Notenstufen) erhält.

(4) (aufgehoben)

V. Abschnitt

Ermächtigungen und Inkrafttreten

Art. 11

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(2) Hierbei können Bestimmungen getroffen werden über

1. (aufgehoben)

2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen,
3. die Höhe der zumutbaren Eigenleistung nach Art. 3 Abs. 2,
4. die Höhe der Ausbildungsbeihilfen, soweit auf sie ein Rechtsanspruch besteht, wobei die Staffelung nach Altersgruppen, Schülerjahrgängen, Semesterzahl und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden kann. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung der Leistung nach diesem Gesetz entfällt,
5. den Vollzug des Art. 10,
6. Ausnahmen von den Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes in Bayern (Art. 3 Abs. 1).

Art. 12

Inkrafttreten¹⁾

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden an Studierende und Studenten an den im Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Schulen und Hochschulen vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 ab gewährt.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 230). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungs- förderungsgesetzes (BayAföG)

Vom 5. Dezember 1972

Auf Grund des Art. 10 Nr. 7 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183) in der vom 1. Oktober 1971 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255).

München, den 5. Dezember 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Gesetz

zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972

Art. 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Art. 2

Förderungsfähige Ausbildungen

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und
2. für den Besuch der Berufsfachschulen, welche bei der Aufnahme in die Schule den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Erstschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß für den bundesrechtlich nicht geförderten Besuch von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsziele mit denen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409) genannten Ausbildungsstätten vergleichbar sind, Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch dieser Ausbildungsstätten zu gewährt ist.

Art. 3

Persönlicher Geltungsbereich

Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 805), anerkannt sind,

wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz — im Falle des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der

Personensorgeberechtigten — keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

Art. 4

Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Für die Ausbildungsförderung gilt das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

Art. 5

Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

(1) Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§ 1, § 2 Abs. 1 mit 3, § 3, § 5 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 6, § 8, § 13, § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 und 3, § 35, die §§ 39 und 40, die §§ 42 mit 44, § 45 Abs. 2, 3 und 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 mit 3, § 49, § 56, § 58a, die §§ 61 mit 64, die §§ 66 mit 68.

(2) § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen als monatlicher Bedarf 70,— DM gelten.

Art. 6¹⁾

—

Art. 7

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes),
3. die Abweichungen von den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeträge (§§ 23 und 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Art. 7a²⁾

—

Art. 8³⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird erstmals gewährt für ein Schuljahr oder einen entsprechenden Ausbildungsabschnitt, die nach dem 30. Juni 1970 beginnen.

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch Art. 6 wurde das Bayerische Begabtenförderungsgesetz geändert.

²⁾ Übergangsvorschrift. Gegenstandslos durch Zeitablauf.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl. S. 255).

Satzung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des Art. 11 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung vom 27. März 1972 (GVBl S. 85) erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die „Bayerische Landesstiftung“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München (Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung, im folgenden: „Errichtungsgesetz“).

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar öffentliche Zwecke auf sozialem und kulturellem Gebiet im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 925) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils gültigen Fassung (Art. 2 Errichtungsgesetz).

§ 3

Stiftungsmittel, Stiftungsgenuß

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind (Art. 5 Errichtungsgesetz).

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen und durch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (Art. 3 Abs. 1 Errichtungsgesetz).

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht (Art. 3 Abs. 2 Errichtungsgesetz).

(4) Bei der Vergabe von Förderungsmitteln ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel durch den Empfänger nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der Stiftung oder ihrer Beauftragten festzulegen (Art. 44 Abs. 1 BayHO).

(5) Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Art. 4 Errichtungsgesetz) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige Zuwendungen und sonstige Einnahmen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden (Art. 10 Abs. 1 Errichtungsgesetz). Um das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern, dürfen auch Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat (Art. 6 Errichtungsgesetz).

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt (Art. 7 Abs. 1 Errichtungsgesetz). Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung obliegt ihm die sichere und ertragbringende Anlage des Stiftungsvermögens (Art. 7 Abs. 4 Errichtungsgesetz).

(2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Im übrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang und seine Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen sind für die Stiftung verbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Vorstands und einem Vorstandsmitglied oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden (Art. 7 Abs. 4 Errichtungsgesetz). Bei Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Stiftung genügt der Zugang an ein Vorstandsmitglied.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Staatsminister der Finanzen, sechs Vertretern des Bayerischen Landtags, drei Vertretern des Bayerischen Senats sowie je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung und für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für jedes Mitglied des Stiftungsrats kann ein Stellvertreter bestellt werden (Art. 8 Abs. 2 und 5 Errichtungsgesetz).

(2) Der Ministerpräsident und der Staatsminister der Finanzen bestimmen ihre Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Stiftungsratsmitglieder. Die Bestellung der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 des Errichtungsgesetzes.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Ministerpräsident, erster stellvertretender Vorsitzender der Staatsminister der Finanzen; ein weiterer Stellvertreter wird aus der Mitte des Stiftungsrats gewählt (Art. 8 Abs. 6 Errichtungsgesetz).

(4) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bilden.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, wenn es erforderlich ist. Er muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen.

(2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen; sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Stiftungsrat bestimmten Schriftführer zu

unterschreiben ist. Zur Fertigung der Niederschrift können Hilfskräfte beigezogen werden.

(3) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 8 Abs. 7 Errichtungsgesetz). Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Stiftungsrat hierüber unter Ausschluß des betreffenden Mitglieds. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands und die Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder des Vorstands sowie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Stiftungsrat soll vor seiner Entscheidung über Anträge auf Zuwendung von Förderungsmitteln eine Stellungnahme des für das zu fördernde Vorhaben zuständigen Staatsministeriums einholen.

(7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann zur Abgeltung persönlicher Auslagen Pauschalbeträge in angemessener Höhe festlegen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Stiftung zu überwachen. Er erledigt die einmaligen Angelegenheiten der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel (Art. 8 Abs. 1 Errichtungsgesetz).

- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans, der Stiftungsrechnung und der Vermögensübersicht,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Bestimmung des Abschlußprüfers für die Stiftungsrechnung,
 4. die Wahl eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats,
 5. die Bildung von Ausschüssen des Stiftungsrats,
 6. den Erlaß von Richtlinien für die Geschäftsführung, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe von Förderungsmitteln der Stiftung; soweit die Richtlinien über die Vergabe von Förderungsmitteln der Stiftung Bestimmungen über den Verwendungsnachweis und die Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs enthalten, werden sie im Einvernehmen mit diesem und dem Staatsministerium der Finanzen erlassen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BayHO),
 7. die Einstellung von Angestellten ab Vergütungsgruppe II a BAT.

(3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf der Stiftungsvorstand für

1. die Aufstellung und Änderung seiner Geschäftsordnung,
2. die Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
3. Umschichtungen im Vermögen der Stiftung, wenn sie einen Verkehrswert von 1 Million DM übersteigen und
4. die Einstellung von Bediensteten der Stiftung ab Vergütungsgruppe V b BAT, soweit sie nicht in Absatz 2 Nr. 7 geregelt ist.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein (Art. 10 Abs. 2 Errichtungsgesetz). Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen und die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Stiftungsrechnung zusammen mit einer Vermögensübersicht und dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 10 Abs. 3 Errichtungsgesetz).

(4) Die Aufsichtsbehörde kann anstelle des in Absatz 2 geregelten Haushaltsplans und der in Absatz 3 geregelten Vermögensübersicht die Aufstellung eines Wirtschaftsplans vorschreiben, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist (Art. 10 Abs. 4 Errichtungsgesetz).

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Art. 10 Abs. 5 Errichtungsgesetz).

(6) Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Freistaats Bayern über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

§ 12

Bedienstete

(1) Für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung sind die tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Angestellte und Arbeiter des Freistaates Bayern (BAT, MTL II einschließlich der diese ergänzenden Tarifverträge) gelten.

(2) Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Stiftung (Beamte, Angestellte, Arbeiter) ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 12 Errichtungsgesetz). Der Inhalt der Stiftungsaufsicht ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt des Stiftungsgesetzes (Art. 14 des Errichtungsgesetzes).

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats beschlossen (Art. 11 Errichtungsgesetz).

§ 15

Beendigung, Heimfall

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern (Art. 13 Erziehungsgesetz).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1972 in Kraft.

München, den 9. Januar 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der
Bayerischen Verwaltungsschule**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1956 (BayBSVI III S. 201), geändert durch Satzung vom 7. April 1972 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt der Verwaltungsrat durch Beschluß. Er kann einzelne seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buchst. c mit f auf den Vorstand übertragen und die Zuständigkeit für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte regeln. Bei der Aufgabenzuweisung ist klarzustellen, welche Aufgaben von einem Vorstandsmitglied allein und welche vom Vorstand gemeinsam wahrzunehmen sind; dabei ist zu berücksichtigen, ob das ermächtigte Vorstandsmitglied hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist. Der Geschäftsgang gemeinsamer Vor-

standssitzungen ist vom Verwaltungsrat zu regeln.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Umlagen

Zur Deckung des Finanzbedarfs der Bayerischen Verwaltungsschule leisten die Körperschaftsmitglieder Zuschüsse (Umlagen), die

i m J a h r 1 9 7 2

zu $\frac{30}{100}$ vom Freistaat Bayern,

zu $\frac{25}{100}$ von den kreisfreien Gemeinden,

zu $\frac{25}{100}$ von den Landkreisen und

zu $\frac{20}{100}$ vom Bayer. Sparkassen- und Giroverband,

a b 1 9 7 3

vom Freistaat Bayern, von den kreisfreien Gemeinden, von den Landkreisen und vom Bayer. Sparkassen- und Giroverband zu gleichen Anteilen

zu tragen sind.

Bei der Verteilung der Umlagen sind die kreisfreien Gemeinden in sechs Größengruppen unterzuteilen (bis zu 40 000, über 40 000 bis 70 000, über 70 000 bis 110 000, über 110 000 bis 170 000, über 170 000 bis 300 000 und über 300 000 Einwohner); der auf die kreisfreien Gemeinden treffende Umlagensatz ist entsprechend abzustufen. Die Landkreise haben den auf sie treffenden Umlagensatz zu gleichen Teilen zu leisten.“

3. § 12 wird gestrichen.

§ 2

§ 1 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1972, § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k , Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte vom 13. Dezember 1972 (GVBl. S. 506) muß es in § 1 Buchst. a statt des Wortes „Wundsiedel“ richtig heißen „Wunsiedel“.

An alle Bezieher

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Einzelnummern können ab 1. Januar 1973 nur über die Süddeutscher Verlag GmbH, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 202220 bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).